



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0013/2019

Vorlage: <b>AW/0011/2019</b>		Datum: 17.01.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wasserschutzgebietsverordnung Koblenz-Urmitz</b>			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

**Antwort:**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1)

Das Umweltamt sieht sich veranlasst, in einer Unterrichtung über erhobene Einwendungen auch noch die Entscheidungspraxis der SGD Nord zu erläutern. Warum hat das Umweltamt dies nicht bereits im bisherigen Verfahren gegenüber Rat und Ausschüssen getan?

Antwort:

Das Umweltamt hat im Rahmen der Begleitung des Verfahrens stets auch die Entscheidungspraxis der SGD Nord gegenüber den städtischen Beschlussgremien erläutert.

2. Die Stellungnahme des Umweltamtes steht im Widerspruch zu den Ausführungen in dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Reinhardt (vom September 2018), soweit es um rechtlichen Anforderungen an die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei vorhandener baulicher (gewerblicher/industrieller) Nutzung geht. Wird eine überarbeitete Stellungnahme des Umweltamtes folgen?

Antwort:

Das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Reinhard gibt die Auffassung des Gutachters wieder. Es wird insoweit auch auf den ausdrücklichen Hinweis des Gutachters im zweiten Absatz auf Seite 4 des Gutachtens verwiesen. Dieses Gutachten ist auch der SGD Nord bekannt, so dass es, soweit es die SGD Nord für notwendig erachtet, im Rahmen der Weiterführung des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung in die Interessenabwägung einbezogen werden kann. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass dem Umweltamt das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Reinhard erst im Rahmen einer kleinen Anfrage vom 13.12.2018 des Ratsmitgliedes Rudolf Kalenberg bekannt wurde.

3. Warum formuliert das Umweltamt, das Bestandsschutz für bestehende Anlagen und Ersatz defekter Anlagen sichergestellt sei, wenn doch der Rat die Forderung beschlossen hat, dass zur Sicherung des Standorts Koblenz ein erweiterter Bestandsschutz (z. B. auch Modernisierung, Erweiterung, erstmalige Errichtung von Anlagen) notwendig sei, dass also der bisherige Entwurf diesbezüglich unzureichend sei?

Antwort:

Die Forderungen des Stadtrates, welche auch die Forderung nach einem erweiterten Bestandsschutz für bestehende Anlagen und Ersatz defekter Anlagen beinhaltet, wurden der SGD Nord fristgerecht

mit Schreiben vom 28.9.2018 mitgeteilt. Insoweit bezieht sich die Aussage des Umweltamtes auf die derzeit bekannte Rechtslage, welche im Entwurf der Rechtsverordnung geregelt ist.

4. Das Umweltamt und seine Mitarbeiter sind als untere Wasserbehörde Teil der Landesverwaltung. Damit sind diese ungeeignet, in dem aktuellen Erörterungstermin der SGD Nord (22./24./25./29. Januar) die Einwendungen der Stadt (als Grundeigentümer, Anlagenbetreiber, Straßenbaulastträger) zu vertreten. Wer also wird im Erörterungstermin für die Stadt auftreten und sprechen?

Antwort:

Die Mitarbeiter/innen des Umweltamtes nehmen ihre Aufgaben als Auftragsangelegenheiten des Landes wahr, sind aber nicht Teil der Landesverwaltung. Das Umweltamt wird im Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung insoweit tätig, als sich die Einwendungen auf Regelungen mit spezifischem gewässerschutzrechtlichen Regelungsansatz beziehen. Soweit die Stadt Koblenz im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen als Selbstverwaltungskörperschaft (Planungshoheit, Straßenbau, Stadtentwässerung, Grundeigentümer etc.) betroffen ist, werden die jeweils zuständigen Fachämter die fachlichen Belange im Erörterungstermin vertreten.

5. Wird die Verwaltung als Einwender in dem aktuellen Erörterungstermin auf beispielhafte Aufzählung von Ausnahmen zu den Verbotstatbeständen pochen, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht?

Antwort:

Diese Forderung wurde der SGD Nord im Rahmen des Offenlageverfahrens als Einwendung mitgeteilt. Von daher gesehen wird die Verwaltung auch diesen Belang im Erörterungstermin entsprechend vertreten.

6. Wird die Verwaltung für die Stadt als Einwender die weiteren einzelnen Punkte des Ratsbeschlusses vom 27. September 2018 mit mündlichem Vortrag und mit Nachdruck vertreten?

Antwort:

Die Verwaltung wird die der SGD Nord mitgeteilten und vom Stadtrat am 27.9.2018 beschlossenen Belange im Interesse der Stadt Koblenz vertreten und mit allen im Verfahren beteiligten Fachdisziplinen (Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadtentwässerung, Umweltamt) anwesend sein und im Bedarfsfall die Position untermauern.